

Allgemeinverfügung zur Gültigkeit von Sonderparkrechten für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, sowie Medikamentenlieferdienste bis 30. Juni 2022.

In Anbetracht der aktuellen Corona-Lage erlässt die Stadt Filderstadt gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 47 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

**Allgemeinverfügung
zur Durchführung von Sonderparkrechten für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, sowie Medikamentenlieferdienste:**

- I. Befreiung für Pflege- und Betreuungsdienste, sowie Medikamentenlieferdienste für folgende Vorschriften der Straßenverkehrsordnung:
 1. vom Verbot des Parkens im eingeschränkten Haltverbot oder in Haltverbotszonen (Zeichen 286 und 290.1)
 2. von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu Parken (§ 13 Abs. 1 StVO)
 3. vom Verbot des Parkens außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen
 4. vom Verbot des Parkens auf Bewohnerparkplätzen
- II. Die Parkdauer beschränkt sich auf maximal 2 Stunden pro Parkvorgang und muss mittels einer Parkscheibe nachvollziehbar sein
- III. Die Ausnahmegenehmigung gilt für Fahrzeuge die nach außen hin sichtbar bzw. entsprechend als ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst gekennzeichnet sind
- IV. Durch die Inanspruchnahme der Parkerleichterung dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden

Begründung:

Die aktuelle Corona-Lage stellt weiterhin eine große Belastung für die Beschäftigten im Gesundheitswesen und in der pflegerischen Versorgung dar. Berufliche Pfleger und Medikamentenlieferdienste sollen deshalb möglichst entlastet werden, um sicherzustellen, dass die pflegerische Versorgung auch häuslich versorgter Pflegebedürftiger weiterhin aufrechterhalten werden kann. Da gegenwärtig viele Menschen zu Hause bleiben bzw. im Homeoffice arbeiten, sind Parkplätze in Wohngebieten teilweise stärker genutzt, als dies üblicherweise der Fall ist. In Anbetracht dieser Situation erhalten die Pflege- und Betreuungsdienste sowie Medikamentenlieferdienste zu Apotheken und Arztpraxen, im Zusammenhang mit der Belieferung von Covid-19 Impfstoff, zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit die genannten Sonderparkrechte.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Verfügung kann ebenfalls auf der Homepage der Stadt Filderstadt abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt der Stadt Filderstadt in 70794 Filderstadt erhoben werden.

Filderstadt, 21.12.2021

gez. Christoph Traub
Oberbürgermeister